



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 25. September 2013 (26.09)  
(OR. en)**

**13861/13  
ADD 1**

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2013/0098 (NLE)**

---

---

**TDC 13  
UD 243**

**ADDENDUM ZUM I/A-PUNKT-VERMERK**

---

des	Generalsekretariats
für den	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	8383/13 TDC 3 UD 80
Nr. Vordok.:	13033/13 TDC 11 UD 206
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif
	– Erklärung Ungarns
	– Erklärung Polens

---

**Erklärung Ungarns zum  
Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung des Anhangs I der Verordnung  
(EWG) Nr. 2658/87 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den  
Gemeinsamen Zolltarif**

Wie zuvor auf der AStV-Tagung vom 6. September 2013 erklärt, konnte Ungarn den neuen zolltariflichen Einreichungsvorschriften im Rahmen des Vorschlags für eine Verordnung des Rates zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif und der daraus resultierenden Senkung des Einfuhrzollsatzes für einen weiten Geltungsbereich von Monitoren nicht zustimmen.

- Wir verweisen auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 1./2. März 2012<sup>1</sup>, wo es heißt: "*Die Europäische Union ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, um Europa wieder auf den Weg zu mehr Wachstum und Beschäftigung zu bringen. [...] als auch Maßnahmen zur Förderung des Wachstums, der Wettbewerbsfähigkeit und der Beschäftigung [...]*";
- ferner auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 22. Mai 2013<sup>2</sup>, in denen folgender Grundsatz festgelegt wurde: "*Vor dem Hintergrund der derzeitigen Wirtschaftslage müssen wir all unsere politischen Möglichkeiten zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit, der Beschäftigung und des Wachstums mobilisieren*";
- sowie ferner auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 28./29. Juni 2013, wo es heißt: "*...auf allen Ebenen [müssen] noch entschlossener Anstrengungen unternommen werden, um [...] Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung zu steigern.*"<sup>3</sup>

Ungeachtet wiederholter Bitten wurde keine Abschätzung der Folgen des Vorschlags für Industrie und Arbeitsplätze in der EU vorgenommen.

Ferner wurde während der Beratungen über den Vorschlag nicht in angemessener Weise dargelegt, welche Vorteile die vorgeschlagenen Maßnahmen für die Union haben. Unserer Ansicht nach stellt sich daher nach wie vor die Frage, ob der Geltungsbereich der Erzeugnisse, für den nach der vorgeschlagenen neuen zolltariflichen Einreihung ein Einfuhrzollsatz von 0 % gelten soll, über die im Rahmen des Informationstechnologie-Übereinkommens (ITA) und der WTO-Panelentscheidung vorgesehenen Verpflichtungen hinausgeht oder nicht.

Die Senkung des Einfuhrzollsatzes und der daraus resultierende Verlust an Wettbewerbsfähigkeit gegenüber Einfuhren aus Drittländern würde einem der bedeutendsten ungarischen Industriezweige – nämlich die Herstellung von Monitoren – erheblichen Schaden zufügen, falls die zolltarifliche Einreihung durch den Vorschlag geändert würde. Für Ungarn handelt es sich dabei um eine sehr ernste Frage, da in Ungarn über 6 000 Personen in der Monitorherstellung und der entsprechenden Zulieferindustrie beschäftigt sind und dies überwiegend in Regionen, die eine der EU-weit höchsten Arbeitslosenquoten zu verzeichnen haben. Darüber hinaus würden dadurch neben den Arbeitsplätzen in Ungarn über 1 000 Arbeitsplätze in ungarischen Tochterfirmen in benachbarten Mitgliedstaaten gefährdet.

---

<sup>1</sup> EUCO 4/2/12 REV 2, Seite 1, Abschnitt I Nummer 1.

<sup>2</sup> EUCO 75/1/13, Seite 1, Einleitung, Absatz 1.

<sup>3</sup> EUCO 104/2/13, Seite 1, Einleitung, Absatz 3.

Zudem ist die vorgeschlagene neue zolltarifliche Einreihung nicht klar, was zu Missbrauch und Umgehung der Vorschriften führen wird. Der Zeitraum bis zu dem vorgesehenen Anwendungstermin der vorgeschlagenen Verordnung wird wahrscheinlich nicht ausreichen, um die erforderlichen Durchführungsvorschriften mit den notwendigen Vorgaben für die ordnungsgemäße Anwendung – insbesondere hinsichtlich der Auslegung des Kriteriums " akzeptabler Funktionalitätsgrad" – zu erlassen.

Ungarn ist daher der Ansicht, dass die Annahme des Verordnungsvorschlags in klarem Widerspruch zu den vom Europäischen Rat festgelegten Prioritäten steht, insbesondere weil dadurch bestehende Industrien und Arbeitsplätze unnötig gefährdet würden.

***Erklärung Polens zum Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif***

Polen lehnt die Änderung der Kombinierten Nomenklatur hinsichtlich des Aufbaus des KN-Codes 8528 59 (*andere Monitore*) ab. Die beiden wichtigsten Nachteile dieser Änderung wurden nicht ausführlich genug in der Gruppe "Zollunion" erörtert, nämlich

- die Möglichkeit der Einfuhr nicht vollständig montierter Fernsehgeräte (d.h. ohne TV-Tuner) in die EU als Monitore, für die ein Einfuhrzollsatz von 0 % gilt (der Zollsatz für Fernsehgeräte beträgt 14 %), mit anschließender Fertigstellung in der EU. Der von der Europäischen Kommission vorgelegte Verordnungsvorschlag enthielt Bestimmungen zur Vermeidung eines solchen Verfahrens. Polen ist allerdings der Ansicht, dass diese Verordnung nicht wirksam wäre.

- Die Möglichkeit der Einfuhr von Videomonitoren mit TV-Funktionalität, womit der für Fernsehgeräte geltende Einfuhrzollsatz von 14 % umgangen würde. Polen hat der Kommission und dem Vorsitz förmlich drei Alternativvorschläge hierzu vorgelegt. Ziel war es, den Anwendungsbereich der zollfreien Einfuhr von Monitoren mit TV-Funktionalität zu begrenzen und zu vermeiden, dass die EU ihren internationalen Verpflichtungen und dem Urteil des EuGH in der Rechtssache Kamino nicht nachkommt. Polen war der Ansicht, dass dieser Vorschlag in der Gruppe "Zollunion" erörtert werden sollte. Diese Gruppe ist das zuständige Sachverständigengremium der EU, in dem diese Art von Vorschlägen aus den Mitgliedstaaten analysiert und geprüft wird.

Die vorgeschlagene Änderung der Kombinierten Nomenklatur wird sich sehr negativ für die in der EU ansässigen Hersteller von Fernsehgeräten wie auch von Monitoren auswirken. Die Senkung des Zollsatzes von 14 % auf 0 % wird 80 % der in die EU eingeführten Monitore betreffen, die unter der Unterposition 8528 59 eingereiht sind. Dies würde zu einem erheblichen Verlust an Arbeitsplätzen führen und das Risiko einer Verlagerung der Produktion in Nicht-EU-Länder mit sich bringen. Nahezu 25 Millionen Geräte werden von polnischen Fernsehgerät- und Monitorherstellern produziert und 90 % des Absatzes erfolgt auf dem EU-Binnenmarkt. Ferner sind rund 60 000 Personen in dieser Branche beschäftigt. Die Kommission hat der Gruppe "Zollunion" immer noch keine sozioökonomische Folgenabschätzung zu dem Verordnungsvorschlag – insbesondere zu seinen Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt – vorgelegt.

Die Elektronikhersteller werden in der EU hauptsächlich durch die Zollsätze geschützt. In anderen Ländern, wie etwa den USA oder Japan, sind die Zollsätze zwar relativ niedrig, aber der Zugang zu den Märkten dieser Länder wird durch nichttarifäre Handelshemmnisse beschränkt. Polen hat deshalb konsequent betont, dass der Abbau der Einfuhrzölle der EU mit dem Abbau der nichttarifären Handelshemmnisse in Drittländern – etwa in den USA und Japan – einhergehen sollte. Jedoch sind diese Handelspartner hierzu nicht bereit.

Außerdem besteht eine negative Korrelation zwischen der genannten Änderung und den laufenden Verhandlungen zur Überarbeitung des Übereinkommens über Informationstechnologie (ITA). Der vorgeschlagene umfassende einseitige Abbau von Einfuhrzöllen für in die EU eingeführte Monitore beeinträchtigt die Verhandlungen über das ITA, da diese Tarifposition ebenfalls Gegenstand dieser Verhandlungen ist. Wir haben diesen Umstand hervorgehoben und vorgeschlagen, die Entscheidung bis zum Abschluss der Verhandlungen über das ITA zurückzustellen.

Polen kann aus den vorgenannten Gründen der vorgeschlagenen Änderung des Aufbaus des KN-Codes 8528 59 nicht zustimmen. Polen ist daher der Ansicht, dass diese Frage erneut eingehend von der Gruppe "Zollunion" geprüft werden sollte. Polen behält sich das Recht vor, den endgültigen Vorschlag zur Überarbeitung des ITA abzulehnen.

---